

An den Präsidenten des Landtags  
André Kuper  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Hamm, 23.10.2020

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021) / Personaletat**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/11100  
Anhörung im Unterausschuss Personal am 27.10.2021

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/3151**

A07/1

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Landtags!

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wie in den zurückliegenden Jahren folgen Ausführungen

- zum einen zur rechnerischen Personalausstattung der Justiz vor allem mit Richtern und Staatsanwälten und
- zum anderen zur Attraktivität der Justiz auf dem Arbeitsmarkt, die für den bestqualifizierten juristischen Nachwuchs nicht nur, aber in besonderem Maße von der Besoldung abhängig ist.

Ausgangspunkt unserer Stellungnahmen zum Personaletat seit den späten neunziger Jahren des vergangenen Jahrtausends waren massive Versäumnisse und Defizite in beiden Bereichen.

Bei der Problematik der Personalausstattung ist seit dem sogenannten „Kölner Silvester“ ein nachhaltiges Umdenken erfolgt. Hier sind in vergangenen Haushaltsjahren richtiger Weise erhebliche Maßnahmen ergriffen worden. Die entsprechenden Maßnahmen haben wir als DRB NRW wahrgenommen und ausdrücklich begrüßt, auch in den Stellungnahmen in diesem Unterausschuss.

Auch der Haushaltsentwurf 2021 sieht weitere deutliche Verbesserungen vor. Dies ist angesichts der pandemiebedingt schwierigen wirtschaftlichen Situation bemerkenswert und besonders lobenswert. Gleichwohl ist auch mit den getroffenen Maßnahmen – noch - nicht das Ziel einer angemessenen Personalausstattung erreicht, wenngleich das Ziel in Reichweite erscheint.

Anders sieht es unter dem Gesichtspunkt der Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit der Berufe des Richters und des Staatsanwalts für hochqualifizierte Nachwuchsjuristen im Hinblick auf die Besoldung aus.

Angesichts des Ausmaßes der Strukturprobleme, die durch eine langjährig betriebene verfehlte Sparpolitik geschaffen wurden, und der in wirtschaftlicher Hinsicht abhanden gekommenen Konkurrenzfähigkeit des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Berufs, ist weiterhin eine langfristige und konsequente Planung erforderlich. Anders können die nach wie vor bestehenden erheblichen Schwierigkeiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft nicht beseitigt werden.

Im Einzelnen:

## **I. Belastungssituation**

### **1. Allgemeine Situation**

Bei der Einschätzung der Belastungssituation in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ist maßgeblich die Statistik zum 31.12.2019. Jüngere Auswertungen des Jahres 2020 sind angesichts der pandemiebedingten Verzerrungen nicht valide.

Danach stellt sich die nachfolgend näher erläuterte Situation in den einzelnen Justizbereichen unterschiedlich dar:

- Die Situation in den Fachgerichtsbarkeiten ist trotz teils nach wie vor bestehender Belastungsprobleme insgesamt zufriedenstellend (dazu unten zu 4.).
- Hingegen bestehen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (nachfolgend 2.) und der Staatsanwaltschaft (nachfolgend 3.) weiterhin erhebliche, auch strukturelle Probleme in der Personalausstattung. Diese Probleme sind durch eine jahrzehntelange Unterversorgung mit richterlichem und staatsanwaltschaftlichem Personal hervorgerufen worden.
- Zum „Pakt für den Rechtsstaat“ wird unter 5. gesondert Stellung genommen.

Vorab erlauben wir uns den Hinweis, dass die Bemühungen des Haushaltsgesetzgebers, bestehende Personallücken zu schließen, oft durch einen Belastungsanstieg in nahezu gleicher Höhe aufgezehrt worden sind.

Dieser Effekt droht auch jetzt wieder, da gesetzliche Änderungen anstehen bzw. diskutiert werden, deren Umsetzung mit einem ganz erheblichen Personaleinsatz bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes einhergehen dürfte.

Exemplarisch seien nachfolgend kurz drei Bereiche angesprochen. Die Erwähnung im Rahmen der hiesigen Stellungnahme ist ausdrücklich *nicht* als Beitrag zu der an anderer Stelle zu führenden politischen Diskussionen in der Sache gemeint. Aber der Haushaltsgesetzgeber muss sich über die mit diesen geplanten Änderungen verbundenen Konsequenzen im Hinblick auf den erforderlichen Personaleinsatz im Klaren sein.

- Zu der im Frühjahr 2020 wegen eines Formfehlers zumindest vorläufig gescheiterten Verschärfung des Bußgeldkatalogs/Ausweitung der Fahrverbotstatbestände teilte die in Bielefeld erscheinende Neue Westfälische in einem Artikel vom 29.06.2020 Fallzahlen mit. Im Zeitraum 28.04.2020 bis 31.05.2020 sei im Stadtgebiet Bielefeld (334.000 Einwohner) die Zahl der „Geblizten“ zwar pandemiebedingt im Vergleich zum Vorjahr von 17.700 auf 14.300 gesunken. Die Zahl der nach der neuen, dann außer Kraft gesetzten Bußgeldkatalogverordnung als Regelfolge zu verhängenden Fahrverboten sei aber gleichzeitig von 1.479 auf 2.249 gestiegen (Anstieg um 770 Fälle).  
Wenn man diese Zahlen ernst nimmt und ganz grob auf das gesamte Land NRW hochrechnet, käme man angesichts einer Bevölkerung von 18 Millionen Menschen auf eine Zahl von allein für diese Maßnahme landesweit erforderlichen 100 bis 180 zusätzlichen Richterinnen und Richtern.
- Statistisch weniger drastisch, aber auch sicher nicht zu unterschätzen, dürften sich die geplanten Änderungen im Bereich der Strafbarkeit des Besitzes von kinderpornographischem Material auswirken. Mit einer Hochstufung des zur Verfügung stehenden gesetzlichen Strafrahmens zum Verbrechen würde einhergehen, dass Verfahrensabschlüsse im Wege eines Strafbefehls (schnelle Verurteilung im schriftlichen Verfahren bei nur cursorischer Sachprüfung) oder einer Einstellung gegen Auflagen nach § 153a StPO nicht mehr möglich wären. Beides mag man in der Sache vielleicht begrüßen. Die Konsequenz wäre aber, dass in all diesen Fällen zwingend Anklage erhoben und mündlich verhandelt werden müsste. Dies kann aber nur umgesetzt werden, wenn in erheblichem, zum jetzigen Zeitpunkt aber nur schwer schätzbaren, Umfang zusätzliches staatsanwaltschaftliches und richterliches Personal zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt umso mehr, als die Bereitschaft der Beschuldigten, Geständnisse abzulegen, bei dieser Verfahrenssituation wahrscheinlich deutlich geringer sein wird.

- Auch die geplante stringentere strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität vor allem im Internet wird einen erheblichen zusätzlichen Personaleinsatz erfordern. Hierzu sind im Haushalt Stellen vorgesehen.

## 2. Ordentliche Gerichtsbarkeit

Dem zum Jahresende 2019 errechneten effektiven Gesamtpersonalbedarf nach Pebbßy in Höhe von 4.214,98 Richter-AKA (= Richtervollzeitvollzeitarbeitskraftanteile) standen 3.899,75 Stellen gegenüber. Haushaltstechnisch **fehlten also etwa 315 Stellen** für Richterinnen und Richter im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Um die Größenordnung dieser Lücke zu verdeutlichen:

- Der gesamte Landgerichtsbezirk Bielefeld einschließlich der Amtsgerichte Bünde, Bielefeld, Bad Oeynhausen, Gütersloh, Halle/Westfalen, Herford, Lübbecke, Minden, Rahden, Rheda-Wiedenbrück und des Landgerichts Bielefeld selbst hat etwa 200 Richterinnen und Richter,
- der Landgerichtsbezirk Siegen (Amtsgericht Bad Berleburg, Amtsgericht Lennebstadt, Amtsgericht Olpe, Amtsgericht Siegen und Landgericht Siegen) hat etwa 60 Richterinnen und Richter,
- das Amtsgericht Köln, mit das größte Amtsgericht der Bundesrepublik, hat gut 150 Richterinnen und Richter.

Zwar ist die Politik in den Jahren seit 2014 tätig geworden und hat seither etwa 300 Stellen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit geschaffen. Die nach dem Haushaltsplan der ordentlichen Gerichtsbarkeit zur Verfügung stehenden Stellen betragen 2014 noch 3.597,75, zum Ende des Jahres 2019 bereits 3.899,75.

Leider ist im selben Zeitraum der Personalbedarf im nahezu selbes Verhältnis angestiegen, sodass im Ergebnis die Lücke nicht hat geschlossen werden können.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 sollen nun in der ordentlichen Gerichtsbarkeit 332 Stellen geschaffen werden, wobei thematisch nach dem Entwurf Schwerpunktsetzungen wie folgt genannt werden:

- Erfüllung „Pakt für den Rechtsstaat“ (dazu nachfolgend gesondert)
- Abbau der Überbelastung
- Stärkung der Justiz in allen Dienstzweigen
- Berücksichtigung aktueller Entwicklungen
- Bekämpfung der Kriminalität mit Schwerpunktsetzung u.a. in folgenden Bereichen:
  - Kindesmissbrauch und Kinderpornographie

- Cum-ex-Verfahren
- Hasskriminalität
- elektronischer Rechtsverkehr  
(Verlängerung von KW Vermerken bis 31.12.2026, die sonst zum 31.12.2021 zu realisieren wären)

Diese Schwerpunktsetzungen halten wir für nachvollziehbar und richtig.

Von den 332 Stellen entfallen **109 Stellen auf Richterinnen und Richter** (20 Stellen R2 für Richterinnen und Richter am Landgericht oder am Amtsgericht, 87 Stellen R1 für Richterinnen und Richter am Landgericht oder am Amtsgericht, 2 Stellen R2 o. Bes. (korrespondierend zu je einer Stelle im Bereich Aus- und Fortbildung und im JM)).

Bei unveränderter Belastung könnte damit die **Personallücke von ca. 315 auf gut 200 Stellen verkleinert** werden. Das ist zwar ein immer noch großes Defizit. Das Defizit wäre jedoch so klein wie noch nie zuvor.

Positiv zu erwähnen sind auch die neu vorgesehenen Stellen für die anderen Dienstzweige, dort ganz besondere die geplanten **142 Stellen für Wachtmeisterinnen und Wachtmeister**. Trotz erheblicher Unterbesetzung wird in diesem Dienstzweig sehr viel für die Sicherheit in den Gerichten geleistet. Dass wir in Nordrhein-Westfalen anders als in anderen Bundesländern in zurückliegenden Jahren zumindest *in* den Gerichten keine Toten zu beklagen haben, ist auch das Verdienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Wachen. Hier zusätzliche Unterstützung vorzusehen ist absolut richtig.

### 3. Staatsanwaltschaften

Dem zum Jahresende 2019 in den Staatsanwaltschaften des Landes errechneten effektiven Gesamtpersonalbedarf nach Pebb§y in Höhe von 1.412,93 AKA standen 1.293,00 Stellen gegenüber. Haushaltstechnisch **fehlten also etwa 120 Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**.

Um die Größenordnung auch dieser Lücke zu verdeutlichen:

- Die Staatsanwaltschaft Duisburg hat ca. 60 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
- die Staatsanwaltschaft Düsseldorf hat an die 100 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Zwar ist die Politik auch in diesem Bereich in den Jahren seit 2014 tätig geworden und hat seither etwa 240 Stellen in den Staatsanwaltschaften Nordrhein-Westfalens geschaffen. Die nach dem Haushaltsplan der ordentlichen Gerichtsbarkeit zur Verfügung stehenden Stellen betragen 2014 noch 1.057,50 zum Ende des Jahres 2019 1.293,00.

Leider ist auch in diesem Bereich im selben Zeitraum der Personalbedarf im nahezu selben Verhältnis, nämlich um ca. 200 Kräfte angestiegen, sodass im Ergebnis die Lücke nicht hat geschlossen werden können.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 sollen in den Staatsanwaltschaften 164 Stellen geschaffen werden, wobei zu den Schwerpunktsetzungen auf die obigen Ausführungen Bezug genommen wird. Von diesen 164 Stellen entfallen **73 Stellen auf Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**. Auch die Amtsanwaltschaft profitiert von den Haushaltsplanungen.

Ausgehend vom Personalbedarf zum 31.12.2019 könnte so die **Personallücke auf knapp 50 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte reduziert** werden. Auch diese so verbleibende Lücke wäre immer noch nicht gering, sie wäre aber so klein wie noch nie zuvor.

#### 4. Fachgerichtsbarkeiten

Die Situation der Fachgerichtsbarkeiten ist vor allem durch den besonders kleinen Personalkörper geprägt. Veränderungen in der Belastung (z.B. in der Sozialgerichtsbarkeit durch eine Klagewelle aufgrund einer gesetzlichen Änderung im Bereich der Sozialversicherung oder auch im Bereich der Verwaltungsgerichte durch den sprunghaften Anstieg von Asylverfahren als Folge der Migrationsproblematik) und Probleme der Unterbesetzung wirken sich hier besonders stark aus.

Gerichtsbarkeit	effektiver Stellenbedarf 31.12.2019	Stellen zum vorhandene Stellen nach Haushalt zum 31.12.2019	Lücke bzw. Überhang
Arbeitsgerichtsbarkeit	203,18	212,00	+ 8,82
Finanzgerichtsbarkeit	151,32	152,83	+ 1,51
Sozialgerichtsbarkeit	376,42	356,00	- 20,42
Verwaltungsgerichtsbarkeit	520,50	535,00	+ 14,50

Bei der **Arbeitsgerichtsbarkeit** wird statistisch ein leichter Personalüberhang zum Ende des Jahres 2019 ausgewiesen. Angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung infolge der Corona-Pandemie steht jedoch leider zu erwarten, dass die Arbeitsgerichte wieder mit steigenden Eingangszahlen rechnen müssen. Inwiefern hier nachgesteuert werden muss oder ob die vorhandenen Kapazitäten ausreichen, wird man frühestens mit den Belastungszahlen zum Jahresende 2020 beurteilen können.

In der **Finanzgerichtsbarkeit** ist die Relation von Bedarf und Richterstellen seit 2017 im Wesentlichen unverändert. Hier besteht kein Handlungsbedarf.

Seit dem Jahr 2017 sind in der **Sozialgerichtsbarkeit** 13 Richterstellen geschaffen worden. Im selben Zeitraum ist allerdings die Belastung in einer Größenordnung von gut 20 Stellen gestiegen. Unklar ist, wie sich die Aktivität des Bundesgesetzgebers in diesem Gerichtszweig auswirken wird, weil durch gesetzliche Änderungen zum Ende der Jahre 2018 und 2019 ein erheblicher unvorhergesehener Arbeitsanfall ausgelöst wurde. Ob hier dauerhafter Handlungsbedarf besteht, oder es sich um eine vorübergehende Situation handelt, wird man wohl frühestens mit der Statistik zum Jahresende 2020 einschätzen können.

Der Bedarf an Richterkräften lag in der **Verwaltungsgerichtsbarkeit** in den Jahren 2016 und 2017 infolge der Migration deutlich höher als jetzt, erreichte teilweise sogar die Marke 1000. Da die Zahl der Neueingänge insbesondere im Bereich der Asylverfahren seither deutlich rückläufig ist, ist der effektive Stellenbedarf zum Ende des Jahres 2019 auf 520 gesunken.

Der effektive Stellenbedarf errechnet sich nämlich nicht aus der vorhandenen, noch nicht erledigten Arbeit, sondern allein aus der Zahl der neuen Eingänge. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist aber zu berücksichtigen, dass dort noch geraume Zeit Rückstände im Bereich des Asylverfahrensrechts aufzuarbeiten sein werden.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist in den letzten Jahren durch Abordnungen von Richterinnen und Richtern aus anderen Gerichtszweigen verstärkt worden. Da sich die Eingangszahlen stabilisieren, besteht in diesem Gerichtszweig letztlich zumindest im Hinblick auf das Stellenkontingent kein Handlungsbedarf.

In den Fachgerichtsbarkeiten scheint danach zumindest aktuell insgesamt kein Handlungsbedarf zu bestehen. Die weitere Entwicklung muss jedoch insbesondere in der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit beobachtet werden.

#### **4. Pakt für den Rechtsstaat und Fazit zur Stellenausstattung**

Nach dem Königsteiner Schlüssel entfallen von den 2000 Stellen für Richter und Staatsanwälte des Paktes 422 Stellen auf Nordrhein-Westfalen.

Wenn wir uns nicht verzählt haben, sind (bzw. werden sein) mit dem Haushaltsentwurf 2021 im Anrechnungszeitraum in Nordrhein-Westfalen in den Haushalten 2018 bis 2021 insgesamt 449 Stellen für Richter und Staatsanwälte geschaffen worden. Diese Stellenschaffungen für den Pakt sind sämtlich ohne KW-Vermerke erfolgt, was in anderen Bundesländern leider keine Selbstverständlichkeit ist. Der Pakt wäre dann mit dem Haushalt 2021 übererfüllt.

Der Pakt für den Rechtsstaat ist und war ein ebenso wichtiges wie überfälliges politisches Signal. Maßgeblich ist aber aus der Sicht des Bundes der Richter und Staatsanwälte der nach Peßky ausgewiesene tatsächliche Personalbedarf. Nur wenn wir wirklich alle Stellen zugewiesen und besetzt bekommen, die wir tatsächlich benötigen, kann die Justiz die Sicherheitsbedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger und deren Anspruch auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes erfüllen.

**Wir fordern also weiterhin eine Personalausstattung nach „100 % PebbSy“.** Mit dem Haushaltsentwurf 2021 gelingt es, die zum Jahresende 2019 ausgewiesene **Personallücke von ca. 435 auf gute 250** Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter **zu verkleinern**. Damit sind wir zwar noch nicht am Ziel. Die geplanten Maßnahmen lassen das Ziel aber in greifbare Nähe rücken.

## **II. Attraktivität/Besoldung**

Auch in diesen pandemiebedingt schwierigen Zeiten und den daraus resultierenden Haushaltsbelastungen bleibt unser Augenmerk auf die Besoldung gerichtet.

Für die Sicherung der Handlungs- und Zukunftsfähigkeit der Justiz reicht es nämlich nicht aus, nur die erforderlichen Haushaltsstellen zu schaffen – dies muss ohnehin mittelfristig geschehen. Der Haushaltsgesetzgeber muss weiter im Blick haben, dass diese Stellen auch mit juristisch hervorragend qualifiziertem Nachwuchs besetzt werden können.

Die Attraktivität der Justiz auf dem Arbeitsmarkt ist sicher nicht allein von der Besoldung abhängig. Anderes herum kann man aber ebenso sicher feststellen, dass sich die Justiz als Arbeitgeber in den nicht-Besoldungsbereichen so attraktiv darstellen kann, wie sie will. Wenn sie nur eine unattraktive Besoldung für die bestqualifizierten eines Jahrgangs anbieten kann, wird es ihr nicht gelingen, die Stellen so zu besetzen, wie die Bürgerinnen und Bürger des Landes es verdienen.

Bei den letzten Besoldungsgesprächen ist mit der Landesregierung vereinbart worden, über eine Attraktivitätsoffensive im öffentlichen Dienst, auch im Bereich der Richter und Staatsanwälte, ins Gespräch zu kommen. Neben Fragen der baulichen Unterbringung (Zustand der Gebäude, Größe der Büros, Büromobiliar) und der technischen Ausstattung (elektronische Akte) spielt auch die Darstellung der Justiz in der Öffentlichkeit einschließlich der Wertschätzung durch die Politik eine große Rolle. Im Sinne des Paktes für den Rechtsstaat bzw. einer vom Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW als Rechtsstaatsoffensive bezeichneten langfristigen Kampagne ist hier vor allem an eine systematische Ausweitung und weitere Professionalisierung einer offensiven Pressearbeit seitens der Justiz zu denken.

Diese Gespräche laufen. Ihr Ergebnis bleibt abzuwarten.

Im Hinblick auf die Haushaltsplanungen des Jahres 2021 ist aber unbedingt zu berücksichtigen, dass im Herbst 2021 im Anschluss an die Verhandlungen für die Tarifbeschäftigten erneut Besoldungsgespräche für die Richterinnen und Richter anstehen dürften. Und es ist aus unserer Sicht dringend erforderlich, schon heute darauf hinzuweisen, dass dafür Sorge getragen werden muss, dass für die Besoldungserhöhungen



ausreichend Geld in den Haushalt 2021 und natürlich auch in die mittelfristige Finanzplanung eingestellt wird.

Konkret lässt sich schon heute sagen: Eine zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des dann erzielten Tarifergebnisses ist ein Muss.

Unabhängig von den tatsächlichen Auswirkungen in der Höhe der Besoldung wäre ein Zurückbleiben hinter den Abschlüssen für andere Dienstzweige ein kontraproduktives Signal. Jedem hochqualifizierten Bewerber würde damit das Warnsignal gegeben, dass die wirtschaftliche Attraktivität der Berufe des Richters und Staatsanwalts auch in kommenden Jahren weiter von der allgemeinen Entwicklung abgekoppelt werden wird.

Im Blick zu behalten ist auch die infolge der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Berliner Richterbesoldung sowie zur Besoldung der kinderreichen Kolleginnen und Kollegen in NRW auch die Frage der amtsangemessenen Alimentation.

(Entscheidungen vom 4. Mai 2020;

Berlin:

2 BvL 4/18; [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-063.html;jsessionid=590641366DE557C7A8D4ACC3CF9285F5.2\\_cid394](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-063.html;jsessionid=590641366DE557C7A8D4ACC3CF9285F5.2_cid394))

kinderreiche Familien NRW:

2 BvL 6, 7 und 8/17; [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-064.html;jsessionid=590641366DE557C7A8D4ACC3CF9285F5.2\\_cid394](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-064.html;jsessionid=590641366DE557C7A8D4ACC3CF9285F5.2_cid394))

Für die Mehr-Kinder-Fälle ist das Land NRW ohnehin vom Bundesverfassungsgericht verpflichtet worden, relativ kurzfristig einen zumindest verfassungsgemäßen Zustand herbeizuführen.

Aber auch die „normale“ Besoldung steht aufgrund der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts auf dem Prüfstand. Erste Einschätzungen halten es nicht für ausgeschlossen, wenn nicht gar wahrscheinlich, dass auch die nordrhein-westfälische R-Besoldung in den vergangenen Jahren verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen nicht entsprochen haben könnte.

Daher appellieren wir an den Haushaltsgesetzgeber nicht nur einen verfassungsgemäßen Zustand zu schaffen, sondern auch zu erkennen, dass die Qualität der Justiz auch eine entsprechende Besoldung bedingt. Eine deutliche Anhebung des Besoldungsniveaus über das von Verfassungswegen gebotene Mindestmaß hinaus wäre ein Schritt hin zu einer amtsangemessenen Besoldung.

Natürlich – um es einmal mehr zu betonen – hängt die Attraktivität des öffentlichen Dienstes und insbesondere auch der Berufe des Richters und des Staatsanwalts nicht allein vom Geld ab. Und sicher ist die wirtschaftliche Sicherheit der Beschäftigung im öffentlichen Dienst gerade in Pandemie-Zeiten ein hohes Gut und steigert die Attraktivität des Berufs. Aber zum einen ist diese Ausnahmesituation – hoffentlich bald – endlich und zum anderen werden Volljuristinnen und Volljuristen mit guten Abschlüssen in der freien Wirtschaft auch weiterhin mit *Einstiegsgehältern* umworben, die im richterlichen Dienst allenfalls gegen *Ende* des Berufslebens erreicht werden.

Für die kommenden Jahre lässt dies – wie auch jüngst in der FAZ (15.10.2020) ausgeführt wurde – zunehmende Probleme bei der Nachwuchsgewinnung befürchten. Dem muss auch durch eine deutlich erhöhte Besoldung entgegengewirkt werden. Dies gilt insbesondere im Bereich der Eingangsbesoldung.

Auch die immer wieder ins Feld geführten nicht-monetären Vorteile einer Tätigkeit im Öffentlichen Dienst verlieren im Wettbewerb mit den Angeboten der freien Wirtschaft deutlich an Bedeutung.

So hat die private Wirtschaft schon vor Jahren erkannt, dass die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die künftigen Generationen auch der Juristinnen und Juristen einen eigenständigen Wert und Einfluss auf die Attraktivität des Arbeitgebers hat. Und gerade die Pandemie hat gezeigt, dass die freie Wirtschaft durchaus flexibel auf neue Situationen reagieren kann – vielfach flexibler als die Justiz.

Insbesondere im Bereich der Digitalisierung und der damit verbundenen Flexibilisierung (Stichwort „Mobile Arbeit“) haben sich im Bereich der Justiz trotz aller Anstrengungen der letzten Jahre deutliche Defizite ergeben. Dass auch die räumliche Ausstattung nicht selten hinter modernen Anforderungen zurückbleibt, sei dabei nur am Rande erwähnt.

Zusammenfassend bedeutet dies:

- Im Rahmen der Haushaltsaufstellung ist der Schaffung einer amtsangemessenen Besoldung Rechnung zu tragen.
- Eine amtsangemessene Besoldung geht über das verfassungsrechtlich gebotene Mindestmaß hinaus und ist Teil einer offensiven Attraktivitätsstrategie.
- Künftige Tarifabschlüsse sind zumindest zeit- und wirkungsgleich zu übertragen.

- Die Rahmenbedingungen im Bereich der Ausstattung und der Informationstechnik müssen weiter verbessert werden.

Der Haushaltsgesetzgeber sollte erkennen und berücksichtigen, dass die dritte Gewalt eine wichtige Säule unseres Gemeinwesens ist. Sie ist für den Erhalt des Staates systemrelevant. Deshalb ist die Zukunftsfähigkeit der Justiz auch durch den Einsatz zusätzlicher Haushaltsmittel zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Friehoff', with a stylized flourish extending from the end of the name.

Christian Friehoff  
Vorsitzender